

Stand: 24.06.2026 02:39:58

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11412

"Großrazzia im Augsburger City Club III"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11412 vom 11.05.2026



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayer SPD**
vom 17.02.2026

Großrazzia im Augsburger City Club III

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Aus welchen Gründen wurde die Razzia im Augsburger City Club vom Fernsehteam „Galileo“ begleitet? | 3 |
| 1.2 | Aus wie vielen Personen bestand das Fernsehteam? | 3 |
| 1.3 | Wie lange wurde die Durchsuchung dokumentarisch begleitet? | 3 |
| 2.1 | Wird das angefertigte Videomaterial vor Ausstrahlung der Staatsanwaltschaft Augsburg zur Freigabe vorgelegt? | 3 |
| 2.2 | Wird das angefertigte Videomaterial eingesetzt, um ggf. Missstände der Razzia aufzudecken? | 3 |
| 2.3 | Ist der Staatsregierung bekannt, wann der Beitrag ausgestrahlt werden soll? | 3 |
| 3.1 | Unter welchen Umständen darf der Beitrag nicht ausgestrahlt werden? | 4 |
| 3.2 | Was wurde genau vom Fernsehteam gefilmt? | 4 |
| 3.3 | Wie wurde sichergestellt, dass keine privaten und intimen Aufnahmen von Gästen entstehen? | 4 |
| 4.1 | Wurde das Fernsehteam ununterbrochen von einem Beamten begleitet? | 4 |
| 4.2 | Wann wurden der Geschäftsführer und die Gäste über die Aufnahmen des Fernsehteams und deren Gründe informiert? | 4 |
| 4.3 | Welche Reaktionen gab es seitens des Geschäftsführers und der einzelnen Gäste? | 4 |
| 5.1 | Wer hat den Videodreh während der Razzia im Augsburger City Club genehmigt? | 5 |
| 5.2 | Wie lange wurde der Videodreh im Voraus geplant? | 5 |
| 5.3 | Wie lange im Voraus wusste das Fernsehteam, um welchen Augsburger Club es sich handelt? | 5 |

6.	Wie bewertet die Staatsregierung den Vorwurf, dass Videoaufnahmen, z. B. während der Festnahmen, entstanden sind?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 04.04.2026

1.1 Aus welchen Gründen wurde die Razzia im Augsburger City Club vom Fernsehteam „Galileo“ begleitet?

Die Begleitung des Einsatzes durch ein Fernsehteam diene der transparenten Darstellung der Arbeit der Bayerischen Polizei. Öffentlichkeitsarbeit ist eine staatliche Aufgabe. Geeignete Dokumentationen und Reportagen leisten in der Öffentlichkeitsarbeit einen wichtigen Beitrag und stärken das Vertrauen in den Rechtsstaat.

1.2 Aus wie vielen Personen bestand das Fernsehteam?

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord bestand das Team aus drei Personen.

1.3 Wie lange wurde die Durchsuchung dokumentarisch begleitet?

Die Maßnahmen wurden nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord vor Ort mit Beginn und bis zum Ende des Einsatzes dokumentarisch begleitet.

2.1 Wird das angefertigte Videomaterial vor Ausstrahlung der Staatsanwaltschaft Augsburg zur Freigabe vorgelegt?

Das angefertigte Material wird vor Ausstrahlung nicht der Staatsanwaltschaft zur Freigabe vorgelegt.

2.2 Wird das angefertigte Videomaterial eingesetzt, um ggf. Missstände der Razzia aufzudecken?

Das angefertigte Videomaterial des Fernsehteams dient in erster Linie der journalistischen Berichterstattung und damit der öffentlichen Information über die Arbeit der Polizei. Es wurde nicht mit dem primären Zweck erstellt, als staats- oder polizeiinternes Kontrollinstrument oder als Mittel zur Aufdeckung etwaiger Missstände des Einsatzes zu dienen.

Unabhängig davon gilt: Sollten konkrete Hinweise auf individuelles Fehlverhalten oder Fehler im Zusammenhang mit der Durchführung der polizeilichen Maßnahmen bekannt werden, werden diese – wie in vergleichbaren Fällen – durch die hierfür zuständigen Stellen geprüft und aufgeklärt. Dabei können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch vorhandene Bild- und Tonaufnahmen, gleich aus welcher Quelle, als Beweismittel herangezogen werden, sofern sie zugänglich und rechtlich verwertbar sind.

2.3 Ist der Staatsregierung bekannt, wann der Beitrag ausgestrahlt werden soll?

Nach Mitteilung des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei besteht die Dokumentation aus mehreren Folgen. Die Ausstrahlung beginnt voraussichtlich am 25.05.2026.

3.1 Unter welchen Umständen darf der Beitrag nicht ausgestrahlt werden?

Grundsätzlich obliegt die Entscheidung über die Ausstrahlung des Beitrags dem verantwortlichen Sender. Eine staatliche Zensur findet in Deutschland nicht statt (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz – GG). Der Beitrag darf – wie jedes andere journalistische Erzeugnis – ganz oder teilweise nicht ausgestrahlt werden, wenn durch die Veröffentlichung gegen geltendes Recht verstoßen werden würde (Art. 5 Abs. 2 GG).

3.2 Was wurde genau vom Fernsehteam gefilmt?

Das Filmteam begleitete vordefinierte Protagonisten einer Einheit der Bayerischen Bereitschaftspolizei. Aufnahmen hierfür fanden überwiegend in den Räumlichkeiten im Erdgeschoss und im Außenbereich des Clubs statt.

3.3 Wie wurde sichergestellt, dass keine privaten und intimen Aufnahmen von Gästen entstehen?

4.1 Wurde das Fernsehteam ununterbrochen von einem Beamten begleitet?

Die Fragen 3.3 und 4.1 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zielrichtung der Filmaufnahmen war die dokumentarische Berichterstattung über eine Einsatzeinheit der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

Das Fernsehteam wurde fortlaufend durch einen Pressesprecher der Bayerischen Bereitschaftspolizei begleitet. Dieser stellte sicher, dass keine Aufnahmen gefertigt wurden, die die Intimsphäre der betroffenen Personen berühren könnten.

Unabhängig hiervon haben Medien bei der Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen die berechtigten Interessen und Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten zu beachten.

4.2 Wann wurden der Geschäftsführer und die Gäste über die Aufnahmen des Fernsehteams und deren Gründe informiert?

Eine Information aller anwesenden Gäste war nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Der Geschäftsführer des Clubs wurde durch die Einsatzkräfte nicht proaktiv über die Anwesenheit eines Filmteams informiert.

Personen, die unmittelbar von den Aufnahmen des Filmteams betroffen waren, wurden sowohl durch die eingesetzten Polizeibeamten als auch durch den Pressesprecher der Bayerischen Bereitschaftspolizei über Zweck und Anlass der Filmaufnahmen sowie über die jeweilige nachträgliche Unkenntlichmachung informiert.

4.3 Welche Reaktionen gab es seitens des Geschäftsführers und der einzelnen Gäste?

Gegenüber dem Pressesprecher der Bayerischen Bereitschaftspolizei wurde zu keinem Zeitpunkt ein Widerspruch gegen die genannten Filmaufnahmen erhoben.

Auf Nachfrage erläuterte auch der Einsatzleiter den Gästen die Anwesenheit des Kamerateams. In den geführten Gesprächen zeigten die Gäste Verständnis und äußerten keine Bedenken.

5.1 Wer hat den Videodreh während der Razzia im Augsburger City Club genehmigt?

Die vertragliche Grundlage für die dokumentarische Begleitung wurde zwischen dem Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei und dem Sender geregelt. Darüber hinaus erfolgte im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Einsatzleiter der Polizeiinspektion Augsburg Mitte als einsatzführender Dienststelle.

5.2 Wie lange wurde der Videodreh im Voraus geplant?

Die Begleitung der Einsatzeinheit bei einem Echteinsatz war bereits zu Beginn als redaktioneller Bestandteil der Dokumentation vereinbart worden. Das Filmteam wurde wenige Tage vor der geplanten Durchsuchung über einen möglichen Einsatz informiert. Einen Tag zuvor wurde das Filmteam darüber in Kenntnis gesetzt, dass am folgenden Tag ein Einsatz stattfinden würde und dieser begleitet werden könne.

5.3 Wie lange im Voraus wusste das Fernsighteam, um welchen Augsburger Club es sich handelt?

Angaben zu Art und Ort des Einsatzes wurden erst auf der Anfahrt zum Einsatzort bekannt.

6. Wie bewertet die Staatsregierung den Vorwurf, dass Videoaufnahmen, z. B. während der Festnahmen, entstanden sind?

Die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen durch ein zugelassenes Fernsighteam ist im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Pressefreiheit grundsätzlich zulässig, solange die einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere zum Schutz von Persönlichkeitsrechten, beachtet werden.

Vor diesem Hintergrund bewertet die Staatsregierung das bloße Entstehen von Videoaufnahmen im Rahmen einer genehmigten medialen Begleitung nicht als problematisch, sofern die genannten rechtlichen Grenzen eingehalten und die Rechte der Betroffenen gewahrt bleiben. Die Erfahrungen an diesem Einsatz werden bei der Abwägung künftiger journalistischer Begleitung von Einsätzen der Polizei in Bayern zu berücksichtigen sein.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.